

Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

vom 25. Februar 1986

Zur Durchführung des § 17 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird zur sicheren und volkswirtschaftlich effektiven Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.¹ Die Unterteilung der radioaktiven Abfälle in Abfallarten und Strahlenschutzgruppen regelt sich nach der Anordnung vom 4. September 1981 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (Sonderdruck Nr. 1073 des Gesetzblattes).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),

die Atomenergie anwenden.

(3) Für radioaktive Abfälle, die Kernmaterial enthalten, gelten zusätzlich die Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Kernmaterial und den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Abgabe radioaktiver Auswürfe in die Umwelt einschließlich der Lagerung von Materialien und Abfallstoffen mit natürlichen Radionukliden auf Halden und Absetzanlagen.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für andere Abfälle, die bei der Anwendung der Atomenergie entstehen und deren Aktivität oder Aktivitätskonzentration die Freigrenzen für radioaktive Abfälle unterschreiten. Für diese Abfälle gelten die Rechtsvorschriften des Landeskulturgesetzes zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte.

§ 2

Grundsätze

(1) Radioaktive Abfälle sind zentral zu erfassen und endzulagern, sofern nicht durch Zwischenlagerung bis zu 1 Jahr eine Unterschreitung der Freigrenzen erreicht wird oder in der Erlaubnis andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Für radioaktive Abfälle gelten die im § 28 Absätze 1 und 5 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 348) festgelegten Freigrenzen. Für die Benutzung der Freigrenze zur Aktivität gilt, daß pro Anwendungsfall und Woche Abfälle mit einer Aktivität bis zur Freigrenze erlaubnisfrei beseitigt werden können. Anstelle der Freigrenze zur Aktivitätskonzentration von 100 Bq/g kann für

— feste Abfälle mit Radionukliden, die Photonen mit einer Energie > 20 keV emittieren, eine Äquivalentdosisleistung

¹ Radioaktiver Abfall: Radioaktiver Stoff, dessen weitere Verwendung aus wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Gründen nicht möglich ist und der unter Bedingungen beseitigt wird, die ihn von der Umwelt isolieren und dessen Aktivität und Aktivitätskonzentration die festgelegten Freigrenzen für radioaktiven Abfall überschreiten.

von 10 «Sv/h, gemessen in 0,1 m Entfernung von der abgeschirmten Oberfläche;

— feste Abfälle mit kontaminierten Oberflächen eine Oberflächenkontamination für Alpha-Strahler von 50 kBq/m² und für Beta/Gamma-Strahler von 500 kBq/m²

benutzt werden. Treffen die Kriterien gleichzeitig zu, so gilt der einschränkende Wert.

(3) Gegenstand der zentralen Erfassung ist die Übergabe radioaktiver Abfälle durch die Betriebe, in denen die Abfälle entstehen, in Verbindung mit der Übernahme dieser Abfälle durch den Betrieb, der mit der zentralen Erfassung und Endlagerung beauftragt ist².

(4) Gegenstand der zentralen Endlagerung ist das Verbringen der radioaktiven Abfälle an einen Ort zum ständigen Verbleib unter Bedingungen, die für eine Isolation der Radionuklide von der Umwelt bis zur Unterschreitung der festgelegten Freigrenzen geeignet sind.

(5) Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Prozessen zur Anwendung der Atomenergie sind von den Betrieben die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle, bestehend aus der Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe zur zentralen Erfassung, zu berücksichtigen.

(6) Radioaktive Stoffe dürfen nur dann als radioaktive Abfälle zur zentralen Erfassung und Endlagerung übergeben werden, wenn diese Stoffe insgesamt oder Bestandteile davon unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Aufwandes keiner weiteren inner- und überbetrieblichen Nutzung bzw. Nachnutzung als Sekundärrohstoffe gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zugeführt werden können.

(7) Das Aufkommen radioaktiver Abfälle ist so gering wie möglich zu halten. Radioaktive Abfälle, die der zentralen Erfassung und Endlagerung unterliegen, sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, in eine zur zentralen Erfassung zugelassene Form zu überführen und bis zur Übergabe zur zentralen Erfassung im Strahlenschutzbereich zwischenzulagern. Bei der Zwischenlagerung ist die Rückholbarkeit der radioaktiven Abfälle zu gewährleisten.

(8) Eine Verdünnung radioaktiver Abfälle zum Zwecke der Unterschreitung der Freigrenzen für radioaktive Abfälle ist unzulässig.

(9) Für die Sammlung, - Bearbeitung, Zwischenlagerung, zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sind Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die einen unbefugten Zugriff verhindern.

§ 3

Verantwortung

(1) Für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung tragen die Betriebe die Verantwortung, in denen radioaktive Abfälle entstehen.

(2) Staatsorgane, in deren Bereichen • unmittelbar Atomenergie angewendet wird, tragen die gleiche Verantwortung wie Betriebe gemäß Abs. 1.

(3) Für die Übernahme der radioaktiven Abfälle zur Endlagerung trägt der Betrieb die Verantwortung, der die Endlagerung radioaktiver Abfälle durchführt.

§ 4

Betriebliche Kontrolle und Nachweisführung

(1) Die Betriebe, in denen radioaktive Abfälle entstehen, haben die betriebliche Kontrolle über Aufkommen und Verbleib radioaktiver Abfälle zu gewährleisten. Dazu ist eine Bilanz über Menge (bei festen und flüssigen Abfällen:

² VE Kombinat Kernkraftwerke „Bruno Leuschner“ Greitswald, Betriebsteil Endlager für radioaktive Abfälle, 3241 Morsleben.